



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 25

Freitag, den 10. Juli

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Windpark Wiesmoor-Süd	85
B Bekanntmachungen der Stadt Emden	
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden vom 09.10.2007 über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege	86
C Bekanntmachungen der Gemeinden	
Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung)	
	vom 20. Dezember 1974 in der Fassung vom 03. November 2006
	87
	Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2009
	87
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009
	88
	1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung von Schulbezirken in der Gemeinde Großheide
	88
D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften	
Berichtigung zur 4. Änderung der Satzung für den Entwässerungsverband Norden im Landkreis Aurich im Amtsblatt Nr. 46 vom 14. Dezember 2007	88

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Wiesmoor-Süd

Die Firma Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstücke 17 und 20/1 der Flur 29, Flurstücke 6 und 9 der Flur 37, Flurstück 1 der Flur 38 sowie Flurstücke 3 und 6 der Flur 39 die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m, mit einer Gesamthöhe von 149,38 m und einer Kapazität von 2.000 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich im IV. Quartal 2009 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I. S. 2470), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2998), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, liegen für die Dauer eines

Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 20.07.2009 und endet am 19.08.2009. Die Unterlagen können beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer-Nr. 1.010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr) und bei der Stadt Wiesmoor, Verwaltungsgebäude II, Hauptstraße 208, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 5, während der Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 bis 12.30 Uhr und Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 20.07.2009 bis zum 02.09.2009 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder bei der Stadt Wiesmoor erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 06.10.2009 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 10.07.2009

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden vom 9.10.2007 über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Rat der Stadt Emden am 11.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden vom 09.10.2007 über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§2 Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflege gewährt, wenn

1. die Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Kind wird ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres eine laufende Geldleistung für die Kindertagespflege gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

1.

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) erhalten

und

2. diese aus den vorgenannten Gründen die Betreuung des Kindes für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht selbst oder durch Haushaltsangehörige sicherstellen können

und

der Betreuungsbedarf mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von § 23 Absatz 2a SGB VIII ,

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 6 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 2 Satz 7 wird das Wort „Tagespflegeverhältnis“ durch das Wort „Kindertagespflegeverhältnis“ ersetzt.

6. In § 4 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson monatlich zur Hälfte erstattet.“

7. In § 4 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5

8. In § 4 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6

9. In § 8 wird das Wort „Tagespflegeverhältnis“ durch das Wort „Kindertagespflegeverhältnis“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 wird unter Buchstabe a der Begriff „ im Alter unter 3 Jahren“ durch den Begriff „ bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres“ ersetzt.

11. in der Anlage 1 werden in der Tabelle zu b die ersten beiden Zeilen „ bis 5“ und „5-10“ Betreuungsstunden pro Woche gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 17.06.2009

Stadt Emden

M. Lutz
Erster Stadtrat

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20. Dezember 1974 in der Fassung vom 03. November 2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Norden am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) vom 20. Dezember 1974 in der Fassung vom 03.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Kanalbaubeitrag beträgt für jeden Quadratmeter, der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Beitragsfläche bei einem Anschluss an den

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) Schmutzwasserkanal | 6,55 € |
| b) Regenwasserkanal | 3,62 € |

2. Nach § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

§ 7 b
Kostenerstattungsanspruch

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigten ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten

II.
Diese Satzung tritt mit dem 01.09.2009 in Kraft.

Norden, den 24.06.2009

- Schlag -
Bürgermeisterin

Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherig festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.101.300	53.700	0	17.155.000
ordentliche Aufwendungen	17.101.300	245.200	191.500	17.155.000
außerordentliche Erträge	401.300	321.900	0	723.200
außerordentliche Aufwendungen	401.300	321.900	0	723.200

	die bisherig festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.050.600	173.700	0	16.224.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.178.700	365.200	0	15.543.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.014.000	3.014.100	0	4.028.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.604.400	4.408.600	62.000	8.951.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.726.000	1.524.000	0	5.250.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.894.600	0	0	1.894.600

Nachrichtlich

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.790.600	4.711.800	0	25.502.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	21.677.700	4.773.800	62.000	26.389.500
Differenzbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts	-887.100	-62.000	-62.000	-887.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.226.000 € um 1.524.000 € vermindert/erhöht und damit auf 3.750.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Wiesmoor, 22.06.2009

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. Juli 2009, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 13.07.2009 bis zum 21.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 2. Juli 2009

Stadt Wiesmoor

Meyer - Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 18. Juni 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher	gegenüber bisher festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.400		8.178.300	8.184.700
die Ausgaben	6.400		8.178.300	8.184.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.714.500		1.760.600	3.475.100
die Ausgaben	1.714.500		1.760.600	3.475.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 1.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Großheide, den 18. 06. 2009

Gemeinde Großheide

- Weber -
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 2. Juli 2009, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 13.07.2009 bis zum 21.07.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 02. Juli 2009

Gemeinde Großheide

Weber - Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung von Schulbezirken

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. Seite 381) und des § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. Seite 137) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. Seite 317) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 – Festlegung der Schulbezirke

Die Schulbezirke der Grundschulen in der Gemeinde Großheide werden wie folgt festgelegt:

Grundschule Berumerfehn:

- Alle Ortsteile der Gemeinde Großheide

Grundschule Großheide:

- Alle Ortsteile der Gemeinde Großheide

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Großheide, 18. Juni 2009

Gemeinde Großheide

- Weber -
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Berichtigung zur 4. Änderung der Satzung für den Entwässerungsverband Norden im Landkreis Aurich im Amtsblatt Nr. 46 vom 14. Dezember 2007

In § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden wurde irrtümlich der Halbsatz „...und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ veröffentlicht. Dieser Halbsatz über die Altersgrenze ist ungültig und daher zu streichen.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.